

Gemeinde Därstetten

Schul- und Kindergartenreglement

gestützt auf

- das Volksschulgesetz vom 19.03.1992
 - das Kindergartengesetz vom 23.11.1983
 - das Gesetz über die Anstellung der Lehrkräfte vom 20.01.1993
 - das Gemeinde-Organisationsreglement vom 28.10.1999
-

I. Kindergarten

Art. 1

¹Jedes Kind hat das Recht, vor dem Schuleintritt während zwei Jahren den Kindergarten zu besuchen.

²Die Schulkommission kann eine Verordnung erlassen.

II. Volksschule

Art. 2

¹Die Sekundarstufe I gliedert sich in Real- und Sekundarklassen des 7. bis 9. Schuljahres.

²Der Unterricht auf der Sekundarstufe I erfolgt in getrennten Real- und Sekundarklassen.

³Die Schülerin oder der Schüler besucht eine Klasse desjenigen Schultyps, dem sie oder er zugewiesen ist.

⁴Die Schülerinnen und Schüler der Sekundarklassen besuchen den Unterricht in Erlenbach.

⁵Der gymnasiale Unterricht im 9. Schuljahr findet in der Maturitätsschule in Thun oder Interlaken statt.

III. Schulorgane / Aufgaben und Befugnisse

Art. 3

¹Die Schulkommission wird gemäss Gemeinde-Organisationsreglement gewählt.

²Die Aufgaben und Befugnisse werden durch kantonale Vorschriften geregelt. Die Schulkommission erlässt ein diese Bestimmungen ergänzendes Funktionendiagramm (Anhang I).

³Anpassungen im Funktionendiagramm fallen in die Zuständigkeit des Gemeinderates auf Antrag der Schulkommission.

IV. Besondere Massnahmen

Art. 4

¹Das Angebot wird gemäss Verordnung über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule (BMV) regional sichergestellt.

²Die Besonderen Massnahmen sind mit Übertragungsreglement vom 30.04.2009 ausgelagert worden.

V. Tagesschulangebote

Art. 5

¹Gewisse Module können aus pädagogischen oder wirtschaftlichen Gründen auch geführt werden, wenn weniger als die vom Kanton vorgegebenen Kinder (heute 10) angemeldet sind.

²Der Gemeinderat erlässt die entsprechenden Rahmenbedingungen in einer Tagesschulverordnung.

Art. 6

Von den Eltern werden Gebühren für die Betreuungsstunden nach kantonalem Tarif erhoben.

Art. 7

¹Für alle Arbeiten in der Tagesschule, welche nicht durch erwerbstätige Lehrpersonen ausgeführt werden, richten sich die Anstellungsbedingungen nach dem Personalreglement der Gemeinde Därstetten.

²Die erwerbstätigen Lehrpersonen werden nach dem Personal- und Informationssystem des Kantons Bern, PERSISKA, gemäss ihrer Einstufung als Lehrperson, besoldet.

Art. 8

Der Gemeinderat regelt die Tagesschulangebote und die Anstellungsbedingungen des Tagesschulpersonals in einer Verordnung.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 9

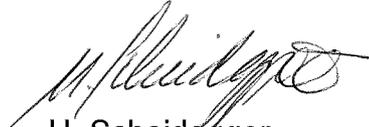
Dieses Reglement hebt das Kindergartenreglement vom 25.04.1987 auf.

Art. 10

Das Reglement tritt auf den 01.01.2010 in Kraft.

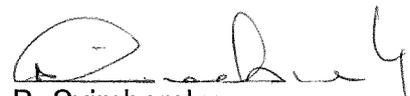
Därstetten, 05.12.2009

Namens der Einwohnergemeinde Därstetten
Der Präsident:



U. Scheidegger

Die Gemeindeschreiberin:



B. Svimersky

Es folgt das Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Reglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde am 29.10.2009 publiziert.

Därstetten, 05.12.2009

Die Gemeindeschreiberin:

